

er den Widukind als abhängig von der Chronik dar¹⁾). — Wir finden hier überall in seinen Ausführungen nichts als die Worte des Widukind, und sind durch die Untersuchungen des ersten Kapitels hinlänglich belehrt, daß das entgegengesetzte Verhältniß obwaltet. Selbst wo sich Zusätze finden, z. B. der zu 919, „daß Alles, was Abt Folmar von Corvey so eben wieder hergestellt und eingerichtet hätte, durch diesen Einfall der Ungarn wieder zerstört werden wäre,“ erinnern sie an jenes, uns so oft schon verdächtig gewordene Streben, Corveyische Verhältnisse mit den allgemeinen Begebenheiten zu vermischen, um den Schein der Originalität hervorzurufen. Wenn der Verf. den Tod des Grafen Thietmar ins Jahr 932 setzt, so scheint diese Annahme sich auf die Notiz des Necrol. Fuldense zu 932 zu gründen²⁾; ob aber hier gerade dieser Thietmar gemeint ist, ist zweifelhaft, da noch 937 ein Graf Thietmar im Northuringowe erscheint³⁾). Das Necrol. Fuld. hat ferner den Tod eines Grafen Wichmann zu 944⁴⁾; ob aber Wichmann I., der Oheim des nachher in Empörung gegen Otto I. begriffenen Wichmann, wie nach Falke's Aeußerung aus dem Chronikon hervorgehen soll, hier gemeint sei, ist doch nicht ganz gewiß.

Neben diesen Stellen, die durch die Bemerkungen des Herausgebers sogleich in die Augen fallen, finden wir in unseren Fragmenten eine Menge anderer, die durchaus aus Widukind geschöpft und mit Zusätzen der gewohnten Art versehen sind.

So setzt der Verfasser der Chronik zu den Worten⁵⁾:

„Francorum populus Oddoni comiti diadema imponere (volebat) qui vero jam fessus senilibus annis detrectabat imperii onus. Delectus igitur ejus consilio Chuonradus,“

welche ganz aus Widukind entnommen sind, um Conrads Herkunft näher zu bezeichnen, hinzu:

„cujus patris avus filiam regis Hludowici Gerburgam duxerat.“

Auf diese Stelle, die damals als Fragment einer für authentisch gehaltenen, nur noch nicht publicirten Quelle nicht verdächtig erscheinen konnte, begründete Wenz⁶⁾ sein ganzes ge-

¹⁾ Cod. pag. 613.

²⁾ Bei Leibniz III. 762.

³⁾ S. darüber Jahrbücher I. S. 79.

⁴⁾ S. oben Braunschw. Anz. 1745, S. 867.

⁵⁾ Cod. pag. 644; vergl. pag. 72, 369, 532.

⁶⁾ Hessische Landesgeschichte II. S. 542—594. Weiter ausgeführt ist die Unhaltbarkeit und der Zweck dieses Zusatzes durch den Ref. in den